

Allgemeine Geschäftsbedingungen



TOP LIGHT
lighting systems

Aubodenstr. 23
CH-8472 Ober-Ohringen
☎ : 052 213 6512
📠 : 052 213 6515

- 1 Die Mietgeräte mit all ihren Bestandteilen bleiben Eigentum des Vermieters TOP LIGHT. Der Mieter übernimmt die Haftung für die Geräte vom Zeitpunkt des Magazinausganges bis zum Zeitpunkt des Magazineinganges in Winterthur, und haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden und Verluste. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Beschädigungen der Geräte durch Witterung, unsachgemässe Bedienung, Drittpersonen, Diebstahl, etc.
- 2 Die Versicherung der Mietgeräte ist Sache des Mieters.
- 3 Nicht retournierte oder beschädigte Geräte werden zum Wiederbeschaffungspreis bzw. Wiederherstellungspreis dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 4 Der Mieter oder die durch ihn autorisierte Person bestätigt durch Unterzeichnung des Lieferscheines, dass er die Geräte geprüft hat und für einwandfrei erklärt. Nachträglich erklärte Mängel können nicht anerkannt werden.
- 5 Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme und technischen Kontrolle der Geräte anlässlich deren Rückgabe, anerkennt der Mieter die von TOP LIGHT erstellte Bestandsaufnahme.
- 6 TOP LIGHT haftet nicht für Schäden und Störungen, welche im Zusammenhang mit den Mietgeräten verursacht werden.
- 7 Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften (SEV,NIN,..) sind zwingend zu beachten. Die Erfüllung der feuerpolizeilichen Auflagen ist Sache des Mieters.
- 8 Jede Art von Änderungen an den Geräten durch den Mieter, sowie das Entfernen von Plomben, ist untersagt. Die entsprechenden Kosten zur Wiederherstellung des Ursprungzustandes werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 9 FI-Schutzschalter und andere Sicherheitseinrichtungen dürfen weder überbrückt noch inaktiviert werden. Defekte Sicherheitseinrichtungen sind dem Vermieter zu melden. Warnhinweise dürfen weder entfernt, überdeckt, noch unkenntlich gemacht werden.
- 10 Die Mietgeräte dürfen nur entsprechend ihrer Schutzart (IP) betrieben werden. Bei diesbezüglichen Unsicherheiten ist Rücksprache mit dem Vermieter aufzunehmen.
- 11 Defekte Sicherungselemente dürfen nur durch solche gleichen Typs (Baugrösse, Auslösestrom, Abschaltcharakteristik) ersetzt werden.
- 12 Halogen- und Entladungslampen dürfen nur in erkaltetem Zustand demontiert werden. Lampen- und Wendelbruch werden dem Mieter verrechnet, ebenso defekte Brennelemente ,wenn diese nicht an TOP LIGHT retourniert wurden.
- 13 TOP LIGHT behält sich das Recht vor, an den Mietgeräten Werbung in angemessener Grösse anzubringen. Diese Firmenlogos und Schriftzüge dürfen weder entfernt noch unsichtbar gemacht werden.
- 14 Aufführungslizenzen, Konzessionen, Bewilligungen zur Inbetriebnahme der Geräte, SUISA-Gebühren, etc. hat sich der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
- 15 Vertragsbruch seitens des Mieters zieht eine Konventionalstrafe in Höhe der Gesamtgage bzw. des Offertpreises nach sich. Ausgenommen sind Ursachen der höheren Gewalt, sowie Transportunfall und Transportschaden.
- 16 Bei grösseren Mietbeträgen wird bei Bestätigung des Mietvertrages eine Vorauszahlung von 25% des Mietpreises fällig.
- 17 Alle Preise sind als Nettopreise kalkuliert. Unsere Rechnungen sind deshalb spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum, ohne jegliche Abzüge, zahlbar. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist unsere Firma berechtigt, einen Verzugszins von 5% zu verlangen.
- 18 Gerichtsstand ist Winterthur. Es gilt schweizerisches Recht.